



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 31.08.2016

2016/197
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	28.09.2016	2
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	16.11.2016	

Betreff

Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereiches am Platanenweg;
Bürgerantrag der Familie XXX, Platanenweg

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt den Bericht der Verwaltung zum Bürgerantrag der Familie XXX, Platanenweg, zur Kenntnis, befürwortet jedoch die Ausweisung des Platanenweges als „Verkehrsberuhigten Bereich“.

E c k h a r d t

Sachverhalt

Eine Anwohnerin des Platanenweges hat die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob der Platanenweg in einen verkehrsberuhigten Bereich (VB) umgewandelt werden kann. Den Antrag hat sie u. a. damit begründet, dass es bereits mehrfach zu gefährlichen Situationen für auf der Straße spielende Kinder gekommen sein soll, insbesondere hinter den beiden schlecht einsehbaren 90-Grad-Kurven.

Es würden dort mehrere Kinder im Kindergarten- bzw. Grundschulalter wohnen. Hinzu kämen mehrere Kinder, die von ihren auf der Straße wohnenden Großeltern häufiger betreut werden. Der Straßenbeginn sei abschüssig, so dass die Autos hier naturgemäß schneller fahren würden.

Eine abgestimmte Prüfung des Bereiches Ordnungswesen, des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung sowie des EUV Stadtbetriebes hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Einrichtung eines VB durchaus gegeben sind. Da jedoch nur fünf gekennzeichnete öffentliche Stellplätze zur Verfügung stehen, war erstens zu prüfen, wo man weitere Stellplätze anlegen kann und zweitens, ob auch der überwiegende Teil der Anwohner mit der Einrichtung des VB sowie der damit verbundenen Ausweisung von Stellplätzen einverstanden ist. Die Antragstellerin hat diese Prüfung übernommen und glaubhaft versichert, dass Sie mit einem großen Teil der Anwohner kommuniziert hat. Im April 2016 wurde daher dem EUV Stadtbetrieb gegenüber die Aufstellung des Schildes sowie entsprechende Parkplatzmarkierungen (s. Anlage 2) angeordnet.

Die Markierungsarbeiten wurden allerdings sofort abgebrochen, nachdem sich Anwohner unmittelbar bei den Markierern beschwerten. Offenbar wussten mehrere Anwohner nichts von den Plänen, dort einen VB einzurichten. Vor den Sommerferien 2016 hat sich daher die Antragstellerin nochmals bereit erklärt, einen Konsens unter den Anwohnern zu erzielen. Dieser schien auch erreicht, denn sie gab nach weiteren Gesprächen mit ihren Nachbarn an, im Ergebnis weitestgehend Zustimmung zur Einrichtung des VB erfahren zu haben. Mehrere Nachbarn äußerten sich auch neutral.

Sie wollte allerdings auch nicht verschweigen, dass es eine Anwohnerin gab, die meinte, dass man mit der bisherigen Verkehrsregelung sehr gut gelebt habe und die Kinder in der Schulzeit doch eh keine Zeit mehr zum draußen spielen haben dürften.

Bzgl. der angedachten Parkplatzlösung (3 Parkplätze im hinteren Bereich/2 Parkplätze im vorderen Bereich/5 feste Stellplätze im bereits jetzt vorgesehenen öffentlichen Parkbereich und 2 weitere Parkplätze hinter der ersten Kurve) soll es von den meisten Anwohnern keine Bedenken gegeben haben. In den Gesprächen soll mitunter auch zum Ausdruck gekommen sein, dass die derzeitige Parksituation qua "Gewohnheitsrecht" teilweise auch kritisch gesehen wird und es aufgrund dessen schon häufiger zu Behinderungen kam.

Bedenken, die gegen die Parklösung vorgetragen wurden, waren zum einen, dass eventuell nicht ausreichend Parkfläche in einer Ausnahmesituation (Bsp. hohe Besucherzahl bei einer Feier etc.) zur Verfügung stehen könnten, und zum anderen äußerten die Bewohner die Befürchtung, dass sie, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu ihren Ausfahrten geparkt wird, sie beim Ausparken Probleme bekommen würden.

Es gab parallel drei Eingaben von Anwohnern bei der Verwaltung, die mit den geplanten Parkflächenstandorten nicht einverstanden waren. Mit allen wurde gesprochen, und wie sich herausgestellt hat, ist es durchaus möglich, deren „Wünsche“ zu berücksichtigen.

Nunmehr beantragt (s. Anlage 1) jedoch die Familie XXX die Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereiches. Als Alternative schlägt sie die Einführung einer Tempo-10-Zone vor nach § 45 Absatz 1d vor.

§ 45 Abs. 1d regelt jedoch sogenannte „verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche“ mit einer



Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Eine Ausweisung als Tempo-10-Zone ist somit nicht möglich. Zur Regelung der Höchstgeschwindigkeit ist allerdings das VZ 274-51 StVO „zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h“ denkbar. Die speziellen Regeln (s. Flyer, Anlage 3) zum Schutz der Fußgänger sind bei der Aufstellung eines 10 km/h-Schildes jedoch nicht gegeben.



Der Zweck eines verkehrsberuhigten Bereichs ist die Verbesserung des Wohnumfeldes und der Aufenthaltsqualität für Fußgänger in Straßenräumen, in denen die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion überwiegen. Die klassische Trennung zwischen Fahrbahn, Geh- und Radweg ist hier aufgehoben.

Die Markierung von Stellflächen erleichtert im Übrigen Rettungs- und Müllfahrzeugen den Einsatz. Die Verwaltung würde daher weiterhin die Ausweisung als VB bevorzugen.

Beteiligte Bereiche	32			
Kurzzeichen				